

Satzung

Ökologischer Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gliederung

- (1) Der Verein führt den Namen "Ökologischer Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e.V." (ÖJV-MV). Er wurde am 19. April 2000 in der Hansestadt Stralsund gegründet.
- (2) Sitz des Vereins ist die Hansestadt Rostock.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Innerhalb des Landesvereins können Regionalgruppen gebildet werden. Für Regionalgruppen gilt diese Satzung analog.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Gegenstand der Vereinstätigkeit ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dabei befasst sich der ÖJV-MV speziell mit dem Jagdwesen. Ziel des Vereins ist es, die Jagd zum Zwecke nachhaltiger Nutzung der natürlichen Ressource „Wild“ und als Kulturgut zu erhalten. Die dafür erforderliche gesellschaftliche Akzeptanz setzt ein Umdenken in der Jägerschaft voraus. Bei diesem Prozess tritt der ÖJV-MV für die Umsetzung der folgenden Positionen ein:
 1. Zur Herstellung und Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichtes in den Lebensräumen und zur Minimierung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Straßenverkehr sind die Schalenwildbestände durch geeignete Jagdmethoden zu regulieren.
 2. Die Jagdzeiten werden ohne Berücksichtigung von Jagdtrophäen ausschließlich nach wildbiologischen Kriterien festgelegt.
 3. Der Schalenwildabschuss erfolgt nach Altersklassen. Über den Verbleib der Trophäen entscheidet der Jagdherr. Pflichttrophäenschauen lehnen wir ab.
 4. Zum Zwecke des Tier- und Umweltschutzes hat jeder Jäger vor Beginn der Jagdsaison ein Pflichtschießen zu absolvieren und bei allen Jagdgängen bleifreie Munition zu verwenden.
 5. Für die Jagd auf Haarraubwild, Rabenvögel, Kormoran und Reiher gibt es keine wildbiologische Begründung. Jagd auf Haarraubwild ist nur bei Nutzung des Balges zulässig.
 6. Einheimische Wildarten sind zu erhalten. „Rückkehrer“ (z.B. Wolf), „Zuwanderer“ (z.B. Marderhund) und Arten, die durch den Menschen gewollt (z.B. Bisamratte) oder fahrlässig (z.B. Nandu) in unsere Wildbahn gelangten, sind individuell zu bewerten und zu managen.
 7. Die Jagd in Großschutzgebieten richtet sich nach deren Schutzziel. Anderweitige Jagdinteressen bleiben unberücksichtigt.
 8. Jagdliche Traditionen, die eine effiziente Jagd nicht behindern, werden gepflegt.

Diese Positionen setzen wir um durch Öffentlichkeitsarbeit, Fachstellungennahmen, Mitwirkung in Fachgremien des Landes, Zusammenarbeit mit nahe stehenden Naturschutzverbänden und durch praktische Jagdausübung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt eigenwirtschaftliche Zwecke nur zur Erfüllung des Vereinszweckes.
- (2) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen. Die ordentlichen Mitglieder sind wahl- und abstimmungsberechtigt.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Besitz eines Jagdscheines der Bundesrepublik Deutschland ist. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen ohne Jagdschein sowie juristische Personen werden. Ehrenmitglieder können durch die Jahreshauptversammlung ernannt werden.
- (3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bis spätestens sechs Wochen nach Antragseingang mitzuteilen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Ablehnung innerhalb eines Monats widersprochen werden. Über die Aufnahme entscheidet dann endgültig die Jahreshauptversammlung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (5) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er nicht innerhalb der ersten Jahreshälfte entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte. Ist ein Mitglied zwei Jahre im Beitragsrückstand erlischt die Mitgliedschaft. Bei Eintritt in der 2. Jahres- hälfte ist für das Eintrittsjahr kein Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Beitragsschuld für das laufende Jahr wird dadurch nicht berührt.
- (8) Ein Ausschluss kann nur auf Beschluss der JHV erfolgen.

§ 5 Beschließende Organe

Beschließende Organe sind die Jahreshauptversammlung und der Landesvorstand.

(1) Die Jahreshauptversammlung (JHV)

1. Die JHV ist insbesondere zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und deren Entlastung,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Verabschiedung des Jahresabschlusses und für die Festlegung der Beitragshöhe,
- die Festlegung der Grundlinien der Vereinspolitik und die Entscheidung in Einzelfragen von überregionaler und grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie es für notwendig erachtet,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins,
- die Änderung der Satzung.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt. Auf ihr hat der Landesvorstand einen Bericht über die zurückliegende und eine Vorschau auf die kommende Tätigkeit zu geben. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

3. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens 3 Mitglieder des Landesvorstandes oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangen. Für die Form und Frist der Einberufung gilt §5 (1) 2. Die Frist kann in dringenden Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.

4. Alle Vollversammlungen werden vom Landesvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, nach Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, in geheimer Abstimmung.

6. Die Vollversammlungen sind beschlussfähig, wenn gemäß §5 (1) 2. ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Der Landesvorstand (LV)

1. Der LV besteht mindestens aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

3. Der Vorstand wird von der JHV mit einfacher Mehrheit für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

4. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder. Vorschläge zur Wahl können schriftlich bis zu vier Wochen vor der JHV beim Vorstand eingereicht werden. Davon unberührt bleibt das Recht, auch auf der JHV Wahlvorschläge zu einzubringen.

5. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen gemäß §5 (1) 5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Der Landesvorstand leitet den Verein, nimmt die laufenden vereinspolitischen Aufgaben wahr und vollzieht die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls die von weiteren Vollversammlungen.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen den Mitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorfristig aus, wählt der Vorstand für die verbleibende Zeit der Wahlperiode einen Nachfolger.

10. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

11. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen ehrenamtlichen Geschäftsführer wählen. Die Wahl muss einstimmig erfolgen. Der Geschäftsführer wird in den Vorstand kooptiert.

§ 6 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

Auf allen Vorstandssitzungen, JHV und sonstigen Vollversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Protokolle werden vom Protokollführer und vom Vorsitzenden unterschrieben. Die Folgesitzungen/Versammlungen beginnen mit einer Protokollkontrolle. Die Protokolle werden beim Vorsitzenden archiviert.

§ 7 Haushalts- und Rechnungswesen

Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist von einem Kassenprüfer zu überwachen. Er prüft auch den Jahresabschluss. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er vom LV die erforderlichen Auskünfte verlangen. Er erstattet der JHV einen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung. Bei positivem Ergebnis empfiehlt er der JHV Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können ihre tatsächlichen Aufwendungen abrechnen. Reisekosten werden auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes entschädigt.
- (2) Soweit jemand an einer Angelegenheit persönlich beteiligt ist, ruhen seine satzungsmäßigen Befugnisse. Er ist von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Betroffene ist anzuhören.

§ 9 Bundesdelegierte

Die Anzahl der zur Delegiertenversammlung des Bundes-ÖJV zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dessen Satzung. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

§ 10 Auflösung

- (1) Über eine Auflösung des Vereins beschließt die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Abstimmung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der schriftlichen Genehmigung von mindestens 50 von Hundert aller ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins dem ÖJV-Bayern (St.Nr. 203/110/40724) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Erst dann tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 18. April 2015 im Bärenwald Stuer.